

Wenn die Genehmigung zur Aufnahme einer Arbeit versagt wird, die die Entlassenen sich selbst gesucht haben, sind die Entlassenen genötigt, die angebotene Arbeit im volkswirtschaftlichen Schwerpunkt anzunehmen. Gegen „arbeits-scheue“ Personen, d. h. auch gegen solche, die sich der Arbeitskräftelenkung entziehen, indem sie es ablehnen, nach der Entlassung aus einem Betrieb eine vom Amt für Arbeit und Berufsberatung angebotene Arbeit in einem Schwerpunktbetrieb anzunehmen, kann eine Maßnahme angeordnet werden, die in einem das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes und das Recht auf persönliche Freiheit verletzt: Die Arbeitserziehung.

DOKUMENT 391

Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung

Vom 24. 8. 1961

(GBl. II S. 343)

§ 3 Abs. 2

Gegen arbeits-scheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.

Die Arbeitserziehung ist unbefristet und wird in einem Haftarbeitslager verbüßt.

Personen, die vor dem 13. 8. 1961 als Bewohner des Sowjetsektors in den Westsektoren gearbeitet hatten und infolge der Sperrmaßnahmen die Arbeit dort nicht mehr fortsetzen konnten, wurde untersagt, einen neuen Arbeitsplatz frei zu wählen. Die ehemaligen Grenzgänger durften nur mit Zustimmung der Behörden des Ostsektors eingestellt werden. Sie mußten sich bei den Arbeitsämtern zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß melden. Denjenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen wollten, wurde die Verurteilung zu Zwangsaufenthalt und Arbeitserziehung angedroht.

DOKUMENT 392

Bekanntmachung des Berliner Magistrats

Berlin (ADN). Der Wirtschaftsrat des Magistrats der Hauptstadt veröffentlichte folgende Bekanntmachung: „Paragraph 1 — In weiterer Durchführung der Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961 (GBl. DDR Teil II, Seite 345) dürfen ab Montag, den 18. September 1961, in allen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen Berlins — unabhängig von ihrem Unterstellungs- oder Eigentumsverhältnis — ehemalige Grenzgänger nur mit Zustimmung oder nach Zuweisung durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung des Magistrats von Berlin eingestellt werden.

Paragraph 2 — Der Teil der ehemaligen Grenzgänger, der bisher noch keinen festen Arbeitsplatz hat, wird aufgefordert, sich unmittelbar persönlich bei der Nebenstelle des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des für sie zuständigen Stadtbezirks zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu melden. Die Nebenstelle ist täglich von 9 bis 12 Uhr — außer Sonnabend — geöffnet. Paragraph 3 — Ehemalige Grenzgänger, die dieser Aufforderung nach Paragraph 2 nicht nachkommen, können nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. DDR Teil II, Seite 343) zur Verantwortung gezogen werden.

Magistrat von Berlin,
Wolf,
Vorsitzender des Wirtschaftsrates.“

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 19. 9. 1961.

Keine Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte

Obwohl Artikel 127 der Verfassung lautet: „Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen“, sind die Arbeitsgerichte vielfältig gebunden. Die Arbeitsrichter und die Schöffen bei den Arbeitsgerichten werden nicht nur von den Kreis- und Bezirkstagen gewählt, sondern sie sind auch verpflichtet, vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, „Rechenschaft“ abzulegen und können von ihnen abberufen werden, u. a., wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen. Wie bei den Richtern gilt als gröbliche Pflichtverletzung die mangelnde Bereitschaft, im Sinne der demokratischen Gesetzlichkeit, d. h., parteilich nach den Vorstellungen der SED, Recht zu sprechen.

DOKUMENT 393

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

(GBl. I S. 27)

§ 149

(1) Die Arbeitsrichter werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf 4 Jahre gewählt.

(2) Die Schöffen der Kreisarbeitsgerichte werden durch die Werk tätigen, die Schöffen der Bezirksarbeitsgerichte durch die Bezirkstage auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihnen eng zusammenzuarbeiten.

§ 150

(1) Als Arbeitsrichter kann gewählt werden, wer der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben ist, über die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Arbeitsrichter oder Schöffe kann von der zuständigen Volksvertretung

a) auf sein Ersuchen aus wichtigen Gründen entpflichtet werden,

b) abberufen werden, wenn er die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt oder seine Pflichten gröblich verletzt.

(3) Das Verfahren der Wahl der Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Ministerrat erläßt.

In der Rechtsprechung sind die Arbeitsgerichte an das Oberste Gericht, die Kreisarbeitsgerichte, außerdem an die Bezirksarbeitsgerichte gebunden.

DOKUMENT 394

Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung)

Vom 29. 6. 1961

(GBl. II S. 271)

§ 9

(1) Das Oberste Gericht leitet durch die planmäßige Kasationstätigkeit sowie durch den Erlaß von Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte an. Es arbeitet hierbei eng mit dem Komitee für Arbeit und Löhne